

WAHLORDNUNG
FÜR DIE WAHLEN ZU DEN FACHSCHAFTSRÄTEN
DER FACHSCHAFTEN
DER FH MÜNSTER UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

VOM ~~27.05.2010~~ 22.06.2023

~~in der Fassung vom 10.06.2020~~

Aufgrund § 56 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (Artikel 1 des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV NRW. S 547)), zuletzt geändert am 17. Oktober 2017, in Verbindung mit § 13 Abs. 1 der Satzung der Studierendenschaft der FH Münster University of Applied Sciences vom 25.05.2022 (AB 39/2022) ~~vom 09.11.2000 in der Fassung vom 26.04.2018 (AB Nr. 46/2018)~~ gibt sich die Studierendenschaft die folgende Wahlordnung für die Wahlen zu den Fachschaftsräten:

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Wahlgrundsätze
- § 3 Wahlsystem
- § 4 Ausscheiden und Nachrücken
- § 5 Wahlrecht und Wählbarkeit

2. Wahlvorbereitungen

- § 6 Wahlleitung
- § 7 Wahlhelfer*innen
- § 8 Wähler*innenverzeichnis
- § 9 Wahlausschreibung
- § 10 Wahlvorschläge
- § 11 Prüfung der Wahlvorschläge
- § 12 Wahlbekanntmachung
- § 13 Wahlunterlagen

3. Wahldurchführung

- § 14 Stimmabgabe
- § 15 Briefwahl
- § 16 Wahlsicherung

4. Auswertung der Wahl

- § 17 Wahlauszählung
- § 18 Bekanntmachung des amtlichen Wahlergebnisses
- § 19 Wahlprüfung
- § 20 Zusammentritt des Fachschaftsrats

5. Schlussbestimmungen

- § 21 Wahlkosten
- § 22 Inkrafttreten

1. Allgemeines

§1

Geltungsbereich

Diese Wahlordnung für die Wahlen zu den Fachschaftsräten (FSWO) gilt für die unter § 13 Abs. 1 der Satzung der Studierendenschaft stattfindenden Wahlen.

§2

Wahlgrundsätze

- (1) Die Fachschaftsräte (FSR) werden von den Mitgliedern der Studierendenschaft des jeweiligen Fachbereichs in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt.
- (2) Gewählt werden Einzelkandidat*innen, die aufgrund von gültigen Wahlvorschlägen aufgestellt wurden. Die Wahlvorschläge enthalten den Namen des*der Wahlbewerber*in (Kandidat*in) und die Fachbereichszugehörigkeit.
- (3) Die Wahl erfolgt ~~unter Verwendung von Wahlurnen als Urnenwahl~~, Briefwahl ~~und-oder~~ internetbasierter Online-Wahlen ~~sind zulässig~~. Bei internetbasierten Online-Wahlen gilt diese Wahlordnung entsprechend. Kombinationen der Wahlverfahren von Urnenwahl, Briefwahl und Online-Wahl sind zulässig. Das Studierendenparlament bestimmt bei Einleitung der Wahlen das Wahlverfahren.
- (4) Gewählt wird an mindestens drei aufeinanderfolgenden, nicht vorlesungsfreien Tagen, wobei die Urnen täglich mindestens sechs Stunden geöffnet sind. Bei internetbasierten Online-Wahlen bestimmt die Wahlleitung den Beginn und das Ende der Wahlhandlungsmöglichkeit entsprechend. Das amtierende StuPa bestimmt den Termin des ersten Wahltages. Der erste Wahltag soll mit dem ersten Wahltag der jährlichen Studierendenparlamentswahl zusammenfallen. Die Wahlleitung bestimmt alle weiteren Zeitpunkte und veröffentlicht diese in der Wahlbekanntmachung gemäß § 12.

§3

Wahlsystem

- (1) Die Mitglieder der Studierendenschaft in dem jeweiligen Fachbereich bilden einen Wahlkreis. Jede*r Wähler*in hat eine Stimme, die sie*er für eine*n Kandidat*in abgibt.
- (2) Im jeweiligen FSR soll pro angefangene 100 immatrikulierte Studierende ein Sitz vergeben werden, jedoch mindestens ~~405~~, maximal ~~2015~~. Zugrunde gelegt wird die Anzahl der immatrikulierten Studierenden am 22. Tage vor der Wahl.
- (3) Die einzelnen Sitze werden den Kandidat*innen in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahl zugeteilt bis die Anzahl der zu vergebenen Sitze erreicht ist. Erhält ein*e Kandidat*in keine Stimme, gilt sie*er als nicht gewählt.
- (4) Bei Stimmengleichheit zwischen mehreren Kandidat*innen entscheidet die Wahlleitung durch Los über die Rangfolge.

§4

Ausscheiden und Nachrücken

Bei Ausscheiden einer*eines gewählten Fachschaftsvertreter*in während der regulären Amtszeit bleibt der Sitz für den Rest der Amtszeit unbesetzt.

§5 Wahlrecht und Wählbarkeit

Wahlberechtigt und wählbar sind die Studierenden der FH Münster, die am 22. Tage vor dem ersten Wahltag an der Hochschule im jeweiligen Fachbereich (gemäß § 1 Abs. 5 der Einschreibungsordnung der FH Münster in der Fassung vom 12.12.2016) eingeschrieben sind. Zweit- und Gasthörer*innen sind nicht wahlberechtigt und nicht wählbar.

2. Wahlvorbereitungen

§6 Wahlleitung

- (1) Zur Vorbereitung, Durchführung und Kontrolle der Wahl beruft das StuPa die Geschäftsführung des AStA als Wahlleitung. Die Wahlleitung ist in allen die Wahl betreffenden Angelegenheiten zur Neutralität verpflichtet. Die Wahlleitung bestellt gegebenenfalls weitere zur Neutralität verpflichtete Wahlhelfer*innen, um an den Wahlstandorten die Wahlen zu beaufsichtigen. Sie kann Stellvertretungen bestellen.
- (2) Die Wahlleitung sichert in Abstimmung mit der Hochschulverwaltung (Amtshilfe nach § 54 Abs. 3 HG) die technische Vorbereitung und Durchführung der Wahl.
- (3) Die Wahlleitung entscheidet über die Auslegung der Wahlordnung, beschließt über die eingereichten Wahlvorschläge und stellt das Wahlergebnis fest.

§7 Wahlhelfer*innen

- (1) Die Wahlleitung bestellt gegebenenfalls zur Durchführung der Wahl Wahlhelfer*innen. Die Wahlhelfer*innen werden verpflichtet, die Grundsätze der Arbeit der Studierendenschaft der FH Münster und die Wahlordnung einzuhalten.
- (2) Als Wahlhelfer*innen dürfen keine Wahlkandidat*innen berufen werden.

§8 Wähler*innenverzeichnis

- (1) Die Wahlleitung erstellt mit Amtshilfe der Verwaltung der ~~Fachhochschule~~ Hochschule ein Wähler*innenverzeichnis, in dem jede*r Wahlberechtigte mit Namen, Vornamen, Matrikelnummer aufzuführen ist. Wählen darf nur, wer in das Wähler*innenverzeichnis eingetragen ist.
- (2) Das Wähler*innenverzeichnis ist mindestens drei Vorlesungstage zur Einsichtnahme in den Räumlichkeiten der Studierendenschaft auszulegen. Die Bestimmungen des Datenschutzes sind zu beachten.
- (3) Einsprüche gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit des Wähler*innenverzeichnisses sind innerhalb des in § 8 Abs. 2 genannten Zeitraumes bei der Wahlleitung geltend zu machen. Einsprüche nach Ablauf der Frist sind unzulässig.

§9 Wahlausschreibung

- (1) Die Wahlleitung erlässt die Wahlausschreibung spätestens fünf Wochen vor Beginn der Wahl. Die Wahlausschreibung ist am Tag ihres Erlasses bekannt zu machen und muss vom Tag ihres Erlasses bis zum Abschluss der Stimmabgabe aushängen.

- (2) Die Wahlausschreibung muss enthalten:
1. Ort und Tag ihres Erlasses;
 2. Zeit und Ort für die Einsichtnahme in das Wähler*innenverzeichnis und die Wahlordnung;
 3. den Hinweis, dass das Wahlrecht nur hat, wer in das Wähler*innenverzeichnis eingetragen ist;
 4. den Hinweis auf die Möglichkeit, Widerspruch gegen das Wähler*innenverzeichnis einzulegen, die Form und die Fristen für diese Widersprüche;
 5. die Aufforderung, innerhalb der in der Wahlbekanntmachung genannten Frist Wahlvorschläge bei der Wahlleitung einzureichen; der letzte Tag der Einreichungsfrist ist anzugeben;
 6. den Hinweis, dass nur fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge berücksichtigt werden und dass nur gewählt werden kann, wer in einem solchen Wahlvorschlag aufgenommen ist;
 7. den Ort, an dem die Wahlvorschläge bekannt gegeben werden;
 8. den Ort und die Zeit der Stimmabgabe;
 9. die Regelungen für die Briefwahl mit Angabe der Frist für die Briefwahlanträge und der Stelle, an die solche Anträge zu richten sind
 10. den Ort und die Zeit, in der die Wahlleitung das Wahlergebnis feststellt.

(3) Die Wahlausschreibung ist von der Wahlleitung zu unterzeichnen.

§10 Wahlvorschläge

- (1) Alle Wahlberechtigten können sich selbst oder andere Wahlberechtigte zur Wahl vorschlagen. Die Kandidatur erfolgt durch die Einreichung eines Wahlvorschlags. Die Wahlvorschläge müssen spätestens bis zu der in der Wahlbekanntmachung genannten Tagesfrist bis mittags 12.00 Uhr bei der Wahlleitung eingereicht werden.
- (2) Eine Fristverlängerung ist ausgeschlossen.
- (3) Mit dem Wahlvorschlag ist eine jeweils eigenhändig unterschriebene Erklärung jeder*jedes Kandidat*innen einzureichen, dass sie*er der Aufnahme in den Wahlvorschlag zugestimmt hat. Die eigenhändig unterschriebene Erklärung kann auch durch ein entsprechendes internetbasiertes Online-Verfahren ersetzt werden, welches die Echtheit der Erklärung sicherstellt.
- (4) Der Wahlvorschlag muss enthalten:
Die genaue Bezeichnung für welche Wahl der Vorschlag gilt, eine*n Kandidat*in, deren*dessen Namen, Vornamen, Matrikelnummer und ~~Anschrift, sowie~~ eine E-Mail-Adresse zur Kontaktaufnahme und zur etwaigen Zusendung von Sitzungseinladungen des Fachschaftrates.

§ 11 Prüfung der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge und Kandidaturen, die innerhalb der Frist nach § 10 Abs. 1 eingereicht worden sind, werden von der Wahlleitung nach Ablauf der Frist unverzüglich geprüft und gegebenenfalls unter Angabe von Gründen unverzüglich zurückgegeben mit der Aufforderung, die Mängel innerhalb einer Frist von drei Vorlesungstagen zu beseitigen. Die Drei-Tages-Frist endet wiederum um 12 Uhr mittags. Werden die Mängel nicht oder nicht innerhalb dieser Frist beseitigt, ist der Wahlvorschlag oder die Kandidatur ungültig.

§ 12 Wahlbekanntmachung

- (1) Alle zugelassenen Wahlvorschläge und Kandidaturen sind unverzüglich nach Ablauf der nach § 10 Abs. 1 bestimmten Frist, spätestens jedoch vier Vorlesungstage vor Beginn der Wahl in den Räumen der Fachhochschule-Hochschule bekannt zu machen. Die Wahlbekanntmachung enthält:
1. die Aufforderung zur Stimmabgabe mit dem Hinweis auf den Wahlzeitraum und, gegebenenfalls die Wahlräume und auf die Tageszeit für die Stimmabgabe;
 2. die Regelung für die Stimmabgabe;
 3. die zugelassenen Wahlvorschläge;
 4. die Zahl der zu wählenden Mitglieder des jeweiligen FSR gemäß § 3 Abs.2.

- (2) Der Aushang erfolgt bis zum Ablauf der Stimmabgabe.
- (3) Die Wahlbekanntmachung ist von der Wahlleitung zu unterzeichnen.

§ 13 Wahlunterlagen

- (1) Bei der Wahl-Urnenwahl und Briefwahl sind amtliche Wahlunterlagen, insbesondere amtliche Stimmzettel zu verwenden.
- (2) Für die Herstellung der amtlichen Wahlunterlagen ist die Wahlleitung zuständig. Sie kann dabei die Amtshilfe des AStA in Anspruch nehmen.
- (3) Der Stimmzettel enthält die Vornamen und Nachnamen der Kandidat*innen.
- (4) Der Stimmzettel enthält zusätzlich einen Hinweis auf das Verfahren der Stimmabgabe, die Fachbereichszugehörigkeit der Kandidat*innen in Nummernform und einen Abschnitt, in dem die Fachbereichsnummern als Fachbereichsnamen wiedergegeben werden.
- (5) Die Kandidat*innen werden in der Reihenfolge auf dem Stimmzettel aufgeführt, wie deren gültige Kandidaturen bei der Wahlleitung eingegangen sind.

3. Wahldurchführung

§ 14 Stimmabgabe

- (1) Die*Der Wähler*in gibt ihre*seine Stimme in der Weise ab, dass die Entscheidung durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich gemacht wird.
- (2) Daraufhin faltet der*die Wähler*in den Stimmzettel so, dass er nach außen nicht lesbar ist und wirft den Stimmzettel in die Wahlurne.
- (3) Bei der Stimmabgabe hat der*die Wähler*in auf Verlangen ihre*seine Wahlberechtigung nachzuweisen, entweder durch Vorlage des gültigen Studierendenausweises mit Bild oder eines anderen amtlichen Ausweises mit Lichtbild. Bei der Stimmabgabe wird die Wahlberechtigung geprüft und die Teilnahme vermerkt, so dass eine mehrmalige Stimmabgabe ausgeschlossen ist.
- (4) Die Wahlhandlung ist öffentlich. Die*der Wähler*in ist zur Nutzung einer Wahlkabine verpflichtet. Der*die Wähler*in kann ihre*seine Stimme nur an dem für ihren*seinen Fachbereich oder Studiengang festgelegten Ort abgeben.
- (5) Die*der Wähler*in kann ihre*seine Stimme nur persönlich abgeben. Ein*e Wahlberechtigte*r, die*der durch körperliche Gebrechen gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder diesen in die Wahlurne zu werfen, kann sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen.
- (6) Die Kandidat*innen dürfen für sich werben und die Wähler*innen mit entsprechenden Informationen, auch am Wahlstandort, versorgen. Dabei ist im unmittelbaren Bereich des Urnenkastens und der Wahlkabine Wahlwerbung nicht gestattet. In Hörweite des Bereichs von Urnen und Wahlkabinen ist verbale, akustische Wahlwerbung nicht gestattet. Die Wahlleitung trägt Sorge für einen ruhigen und geordneten Ablauf der Wahl. Wahlwerbung im unmittelbaren Bereich des Urnenkastens und der Wahlkabine wird durch die Wahlleitung entfernt. Zuwiderhandelnde können durch die Wahlleitung mit Platzverweisen belegt werden.
- (7) Die Gremien und Organe der Studierendenschaft dürfen zur Steigerung der Wahlbeteiligung, die Teilnahme an der Wahl bewerben. Aktionen mit Preisauslobung sind nicht gestattet. Die Gremien und Organe der Hochschule und der Studierendenschaft sind ansonsten zur Neutralität verpflichtet.

- (8) Bei internetbasierten Online-Wahlen gelten die Abs. 1 bis 5 entsprechend. Die Wahlberechtigten melden sich im Online-Wahlsystem an. Das Wahlsystem prüft die Authentifizierung und ordnet den oder die Stimmzettel der berechtigten Person zu. Dann erfolgt die Stimmabgabe auf elektronischem Weg. Nach Prüfung und Bestätigung durch die berechnigte Person erfolgt ein automatisches Ausloggen aus dem Wahlsystem.

§ 15 Briefwahl

- (1) Wahlberechnigte können ihr Wahlrecht bei Urnenwahl auch durch Briefwahl ausüben. Den Anträgen auf Briefwahl ist nur dann stattzugeben, wenn sie spätestens bis zu einem von der Wahlleitung zu bestimmenden Termin bei der Wahlleitung eingegangen sind. Auf die Antragsfrist ist in der Wahlausschreibung hinzuweisen.
- (2) Bei der Briefwahl hat der*die Wähler*in der Wahlleitung im verschlossenen Briefumschlag
1. ihren*seinen Wahlschein
 2. in einem besonderen Wahlumschlag ihren*seinen Stimmzettel so rechtzeitig zuzuleiten, dass der Wahlbriefumschlag spätestens am letzten Wahltag eingeht.
- (3) Die Wahlleitung sammelt die bei ihr eingegangenen Wahlbriefumschläge und hält sie bis zum Schluss der Abstimmung unter Verschluss. Nach Prüfung und Trennung von Wahlschein und Wahlbrief werden die abgegebenen Stimmen dem Fachbereich oder dem Studiengang zugeordnet, an dem die*der Wähler*in hätte wählen müssen. § 17 Abs. 2 bis 4 findet Anwendung.

§ 16 Wahlsicherung

- (1) Die Wahlleitung hat dafür Sorge zu tragen, dass die erforderliche Zahl an Wahlurnen zur Verfügung steht und in den Wahlräumen Stimmzettel in ausreichender Zahl bereitgestellt werden. Die Wahlleitung hat dafür Vorkehrung zu treffen, dass die Wähler*innen bei der Wahl die Stimmzettel unbeobachtet unter Zuhilfenahme von Wahlkabinen kennzeichnen können.
- (2) Die Wahlurne ist während der Wahlzeit ständig von zwei Wahlhelfer*innen zu beaufsichtigen. Die Urnen sind mit Amtshilfe der Verwaltung der Fachhochschule den Wahlhelfer*innen leer und unversiegelt auszuhändigen. Vor Beginn der Wahl müssen die Urnen von den Wahlhelfer*innen an allen Kanten der Oberseite versiegelt werden. Nach Beendigung jedes Wahltages ist die Urne zu versiegeln und so zu sichern, dass Stimmzettel weder eingeworfen noch entnommen werden können. Die Urne ist an einem sicheren Ort zu verwahren. Dies geschieht in Amtshilfe durch die Verwaltung der Fachhochschule.
- (3) Bei internetbasierten Online-Wahlen stellt die Wahlleitung sicher, dass die Wahlen störungsfrei ablaufen und die jeweilige Stimmabgabe geheim bleibt und nicht zur stimmabgebenden Person zurückverfolgt werden kann. Sollte es zu zeitweisen Störungen der elektronischen Wahlsysteme kommen, kann die Wahlleitung eine Verlängerung des Wahlzeitraums beschließen. Dieses ist auf geeignete Weise bekannt zu machen. Sollte es zu weitergehenden Störungen kommen, die eine erfolgreiche Durchführung der Wahlen unmöglich machen, sind die Wahlen von der Wahlleitung abubrechen. § 19 Abs. 4-6 gilt entsprechend.

4. Auswertung der Wahl

§ 17 Wahlauszählung

- (1) Unmittelbar nach Beendigung der Wahl erfolgt die Auszählung der Stimmen durch die Wahlleitung und durch die von ihr dafür bestimmten Wahlhelfer*innen. Die Auszählung ist öffentlich und erfolgt ohne Unterbrechung. Die Auszählung bei internetbasierter Online-Wahl gilt entsprechend und beginnt mit Ausdruck-Übergabe der Ergebnisse aus dem elektronischen Wahlsystem an die Wahlleitung. Über den gesamten Ablauf der Stimmauszählung wird eine Niederschrift gefertigt, die mindestens enthält:
1. die Zahl der in das Wähler*innenverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten;

2. die Gesamtzahl der Abstimmenden;
 3. die Gesamtzahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel;
 4. die Gesamtzahl der gültigen Stimmen für jede*n Kandidat*in;
 5. die Sitzverteilung im neuen FSR;
 6. die Einzelergebnisse, aufgeschlüsselt nach Fachbereichen oder Studiengängen;
 7. die Unterschrift der Wahlleitung.
- (2) Ungültig sind Stimmzettel, die nicht in der vorgeschriebenen Form und Weise abgegeben worden sind oder als nicht für die Wahl hergestellt erkennbar sind.
 - (3) Ungültig sind Stimmen, die den Willen der*des Wähler*in nicht zweifelsfrei erkennen lassen oder einen Zusatz oder Vorbehalte enthalten.
 - (4) Enthält ein Briefwahlumschlag mehrere gleichlautende Stimmzettel, so ist nur einer zu werten. Mehrere nicht gleichlautende Stimmzettel gelten als ein ungültiger Stimmzettel.
 - (5) Die Wahlleitung gibt nach Auszählung der Stimmen das vorläufige Wahlergebnis bekannt.
 - (6) Die Abstimmungsunterlagen sind in den Räumlichkeiten der Studierendenschaft jederzeit so zu lagern, dass unbefugte Dritte darauf keinen Zugriff haben.

§ 18

Bekanntmachung des amtlichen Wahlergebnisses

- (1) Das amtliche Wahlergebnis ist von der Wahlleitung durch Aushang in der Fachhochschule-Hochschule öffentlich zu machen.
- (2) Die neugewählten FSR-Mitglieder sind von der Wahlleitung schriftlich via E-Mail von ihrer Wahl in Kenntnis zu setzen und auf zu fordern, bis zu Beginn der konstituierenden Sitzung des neuen FSR eine schriftliche Erklärung (via E-Mail) darüber abzugeben, ob sie die Wahl annehmen. Die Annahme der Wahl kann auch auf der konstituierenden Sitzung erfolgen. Wird die Wahlannahme nicht innerhalb der Frist erklärt, verliert das FSR-Mitglied ohne weitere Benachrichtigung das Mandat. § 4 gilt entsprechend.

§ 19

Wahlprüfung

- (1) Ist das Ergebnis der Wahl nach Einschätzung der Wahlleitung so knapp, dass ein Irrtum Einfluss auf das Ergebnis der Wahl haben könnte, so hat die Wahlleitung unverzüglich eine Neuauszählung anzuordnen. Die Neuauszählung muss spätestens am Vorlesungstag nach der Wahl mit neuen Helfer*innen erfolgen. § 17 gilt entsprechend.
- (2) Die Wahl ist mit der Veröffentlichung des Wahlergebnisses gültig.
- (3) Jede*r Wahlberechtigte kann gegen die Gültigkeit der Wahl bei der Wahlleitung innerhalb von dreizehn Tagen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses schriftlich mit Angabe von Gründen Widerspruch erheben. Es gilt das Eingangsdatum. Die Wahlleitung legt den Widerspruch mit einer Stellungnahme unverzüglich dem Studierendenparlament vor.
- (4) Über Widersprüche gegen die Gültigkeit der Wahl entscheidet das neu gewählte Studierendenparlament. Es kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen einen Wahlprüfungsausschuss bilden.
- (5) Die Wahl ist ganz oder teilweise für ungültig zu erklären, wenn wesentliche Bestimmungen über die Wahlvorbereitung, die Sitzverteilung, das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden sind, es sei denn, dass die Verletzung sich nicht auf die Sitzverteilung auswirken konnte.
- (6) Wird die Feststellung des Wahlergebnisses für ungültig erachtet, so ist sie unverzüglich zu wiederholen.

§ 20

Zusammentritt des Fachschaftsrats

- (1) Der bisherige FSR-Vorsitz, ersatzweise die Wahlleitung, hat den neu gewählten Fachschaftsrat unverzüglich zu seiner konstituierenden Sitzung einzuberufen. Die Sitzung findet frühestens am elften, spätestens am einundzwanzigsten Vorlesungstag nach dem letzten Wahltag statt. Der bisherige FSR-Vorsitz, ersatzweise die Wahlleitung, leitet die Sitzung bis ein neuer FSR-Vorsitz gewählt ist.
- (2) Die konstituierende Sitzung soll im Rahmen einer Vollversammlung nach § 15 der Satzung der Studierendenschaft stattfinden. Erscheinen weniger als die Hälfte der neu gewählten FSR-Mitglieder zur konstituierenden Sitzung, so wird sie als nicht zu Stande gekommen gewertet und unverzüglich neu anberaumt.
- (3) Ein Protokoll der konstituierenden Sitzung und die Gegenzeichnungsverpflichtung nach § 9 FSFO ist dem AStA unverzüglich vorzulegen.

5. Schlussbestimmungen

§ 21 Wahlkosten

Die Kosten der FSR-Wahl werden aus dem Haushalt der Studierendenschaft gedeckt.

§ 22 Änderung der Wahlordnung

Die Wahlordnung zu den Fachschaftsräten kann durch das Studierendenparlament mit Zustimmung der Mehrheit seiner Mitglieder geändert werden. Änderungen bedürfen der Genehmigung des Präsidiums der FH Münster.

§ 23 Inkrafttreten

Die Wahlordnung zu den Fachschaftsräten tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der FH Münster in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studierendenparlaments der FH Münster vom ~~10.06.2020~~22.06.2023, sowie der Genehmigung des Präsidiums vom ~~24.06.2020~~__._.2023.

Münster, den ~~01.07.2020~~__._.2023

~~Nicole Hebenstreit~~Janne Strauß
Präsidentin des Studierendenparlaments
der FH Münster